



## VERTRAG ÜBER DIE KLÄRSCHLAMMENTSORGUNG

zwischen

dem **Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband**,  
vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Specht, Georgstraße 4, 26919 Brake,

im Folgenden „**OOWV**“ genannt,

und

der **Gemeinde Rastede**,  
vertreten durch den Bürgermeister Lars Krause, Sophienstraße 27, 26180 Rastede,

im Folgenden „**Gemeinde**“ genannt,

wird nachfolgender Vertrag geschlossen:

### Präambel

Die Gemeinde ist in ihrem Gemeindegebiet abwasserbeseitigungspflichtig und betreibt zur Erfüllung dieser Pflicht im Gemeindegebiet eine Abwasserbehandlungsanlage. Der in dieser Abwasserbehandlungsanlage anfallende Klärschlamm soll zukünftig vom OOWV abgenommen und entsorgt werden. Die Entsorgung soll grundsätzlich in der Klärschlammmonoverbrennungsanlage, welche derzeit von der KENOW-GmbH & Co. KG (im Folgenden „KENOW“) in Bremen errichtet wird, erfolgen. Die KENOW wird Eigentümerin der Klärschlammmonoverbrennungsanlage sein und diese auch betreiben. Gesellschafter der KENOW ist u. a. der OOWV. Der OOWV wird sich der KENOW zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen einschließlich des Transports bedienen. Unmittelbare Rechtsbeziehungen zwischen der Gemeinde und der KENOW sollen nicht zustande kommen.

### § 1

#### Pflicht zur Klärschlammentsorgung

- (1) Der OOWV übernimmt nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages den Klärschlamm aus der Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde, transportiert ihn und entsorgt ihn (im Folgenden insgesamt als „Abnahme des Klärschlamm“ bezeichnet). Die Entsorgung erfolgt grundsätzlich durch Verbrennung in der Klärschlammmonoverbrennungsanlage der KENOW (im Folgenden „Klärschlammverwertungsanlage“). Die Abnahme umfasst auch die Trocknung des Klärschlamm, soweit eine solche erforderlich ist, die Phosphorrückgewinnung im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang sowie die Entsorgung sämtlicher bei der Behandlung des Klärschlamm entstandener

Stoffe. Der OOWV kann den Klärschlamm auch anderweitig entsorgen, sofern dies für die Gemeinde nicht zu einer Erhöhung des nach § 7 dieses Vertrages zu zahlenden Entgelts führt; er ist hierzu jedoch nicht verpflichtet.

- (2) Der OOWV hat die Abnahme des Klärschlammes gemäß den jeweils einschlägigen gesetzlichen und sonstigen rechtlichen Bestimmungen einschließlich behördlicher Anordnungen, technischen Regelwerken und allgemein anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.

## § 2

### Qualität des Klärschlammes

- (1) Der OOWV ist nur zur Abnahme mechanisch entwässerten Klärschlammes verpflichtet, dessen Qualität den Anforderungen gemäß **Anlage 1** zu diesem Vertrag entspricht.
- (2) Abweichungen der Qualität von den Anforderungen gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen bedürfen einer vorherigen Absprache im Einzelfall. Änderungen in der Art der Klärschlammbehandlung und -entwässerung, die zu veränderten Klärschlammeneigenschaften führen, hat die Gemeinde dem OOWV auch bei Einhaltung der Anforderungen gemäß Abs. 1 dieses Paragraphen unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Der Klärschlamm darf grundsätzlich keine Störstoffe enthalten, die den Transport oder den Betrieb der Aggregate zur Schlammförderung und -behandlung der Klärschlammverwertungsanlage oder die anderweitige Entsorgung beeinträchtigen können oder die zu erheblichen Geruchsproblemen führen.

## § 3

### Menge des Klärschlammes

- (1) Der OOWV ist zur Abnahme des gesamten in der Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde anfallenden Klärschlammes bis zu einer Menge von 2.900 t mechanisch entwässerten Klärschlammes pro Kalenderjahr verpflichtet. Wird diese Menge überschritten, so nimmt der OOWV in Absprache mit der Gemeinde auch die zusätzliche Menge ab, soweit er über ausreichende Abnahmekapazitäten verfügt.
- (2) Maßgeblich für die Mengen nach diesem Paragraphen sind die auf der Klärschlammverwertungsanlage ermittelten Wiegenoten. Wird der Klärschlamm anderweitig entsorgt, so stellt der OOWV eine Wiegung an anderer geeigneter Stelle sicher. Die Verwiegung erfolgt über eine geeichte Waage mit elektronischer Datenverarbeitung und Zwangsprotokollierung. Es erfolgt stets eine Hin- und Rückwiegung. Der OOWV händigt der Gemeinde für jede Abholung eine Wiegenote aus.

- (3) Wird erkennbar, dass die in Abs. (1) Satz 1 dieses Paragrafen genannte Menge dauerhaft überschritten wird, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung dieses Vertrages verständigen.

#### § 4

#### Abholung und Übergabe des Klärschlammes/Eigentumsübergang

- (1) Die Übergabe des Klärschlammes von der Gemeinde an den OOVV erfolgt auf dem Betriebsgelände der Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde. Die Beladung der Transportfahrzeuge erfolgt, nach vorheriger Abstimmung zwischen der Gemeinde und dem OOVV, durch den OOVV.
- (2) Das Eigentum an dem Klärschlamm geht mit dem gestatteten Entleeren der Transportfahrzeuge bzw. Absetzen von Containern auf dem Gelände der Klärschlammverwertungsanlage von der Gemeinde auf den OOVV über. Soweit der OOVV den Klärschlamm gemäß § 1 Abs. (1) Satz 4 dieses Vertrages anderweitig entsorgt, geht das Eigentum an dem Klärschlamm mit der Übergabe auf den OOVV über. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind Stoffe, die nicht von diesem Vertrag erfasst sind.
- (3) Die Vertragspartner haben die Nutzungsbedingungen der KENOW für die Klärschlammverwertungsanlage, welche diesem Vertrag als **Anlage 2** beigefügt sind, zu beachten. Die Gemeinde verpflichtet sich, alle sich aus den Nutzungsbedingungen ergebenden Pflichten des OOVV selbst unmittelbar gegenüber der KENOW zu erfüllen, soweit sie den Gegenstand dieses Vertrages betreffen. Die KENOW kann die Erfüllung unmittelbar von der Gemeinde verlangen. Soweit die KENOW gegenüber dem OOVV Ansprüche auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen geltend macht, stellt die Gemeinde den OOVV von diesen Ansprüchen frei.
- (4) Der OOVV organisiert die Abholung des Klärschlammes. Von den nach Maßgabe dieses Vertrages festgelegten Abholzeiten abweichende Abholzeiten bei betrieblicher Notwendigkeit sind nach Absprache möglich, insbesondere wenn durch Feiertage, Witterungsbedingungen oder ähnliche Umstände Verschiebungen eintreten.
- (5) In Abhängigkeit der Verfügbarkeit der Klärschlammverwertungsanlage der KENOW und etwaiger anderer vom OOVV genutzter Entsorgungsmöglichkeiten wird die abzuholende Menge an Klärschlamm entsprechend des Bedarfs abgestimmt. Der OOVV wird die Gemeinde unverzüglich nach Feststellung eines geplanten oder ungeplanten Stillstandes über dessen voraussichtliche Dauer sowie die veränderten Abholtermine und -mengen unterrichten.
- (6) Die Abholung des Klärschlammes soll über das Jahr verteilt möglichst gleichmäßig erfolgen, wobei die betrieblichen Abläufe der Vertragspartner, der KENOW und sonstiger in die Vertragsdurchführung eingebundener Dritter angemessen zu berücksichtigen sind. Hierzu werden die Vertragspartner spätestens 2 Monate vor Beginn eines neuen Kalenderjahres einen schriftlichen Jahresplan über die abzuholende Menge an

Klärschlamm erstellen. Der Bereitstellungsplan wird für das gesamte Kalenderjahr die geplante monatliche Abholmengen definieren, wobei geplante Revisionsstillstände der Klärschlammverwertungsanlage vom OOWV auszuweisen sind und im Rahmen der Abholkontingentierung berücksichtigt werden. Eine allgemeine Schwankungsbreite der gemäß Bereitstellungsplan vereinbarten Monatsmengen von  $\pm 10\%$  ist dabei zulässig. Sollte es zu Verschiebungen von geplanten Revisionszeiten kommen, so wird der Bereitstellungsplan durch den OOWV nach Rücksprache mit der Gemeinde entsprechend angepasst.

- (7) Die konkreten Abholzeiten und Klärschlamm mengen werden die Vertragspartner rechtzeitig einvernehmlich festlegen und mit den zuständigen Disponenten abstimmen.
- (8) Der OOWV darf die Annahme des Klärschlamm s für einen Zeitraum von insgesamt vier Wochen pro Kalenderjahr aussetzen, um eine Revision der Klärschlammverwertungsanlage zu ermöglichen. Zusätzlich ist der OOWV berechtigt, die Abholung an bis zu weiteren sechs Wochen auszusetzen, wobei eine Aussetzung im Einzelfall nicht länger als maximal zehn aufeinander folgende Werk tage andauern darf. Die Gemeinde hat während der Aussetzung auf eigene Kosten die Zwischenlagerung des Klärschlamm es in ihren eigenen Anlagen zu ermöglichen.

## § 5

### Untersuchungs-/Dokumentations-/Informationspflichten

- (1) Auf Veranlassung und auf Kosten der Gemeinde werden die erforderlichen Untersuchungen des Klärschlamm s von einer dafür zugelassenen Stelle durchgeführt. Die Gemeinde veranlasst insbesondere, dass einmal halbjährlich die in **Anlage 1, Teil 1 der Tabelle** genannten Parameter sowie im ersten Vertragsjahr und dann im Abstand von einem Jahr die in **Anlage 1, Teil 2 der Tabelle** genannten Parameter untersucht werden. Die Analyseergebnisse werden dem OOWV übermittelt. Liegt ein nachweislicher Verdacht auf Überschreitung der zulässigen Abnahmeparameter vor, behält sich der OOWV das Recht vor, auf Kosten der Gemeinde zusätzliche Klärschlamm analysen zu verlangen oder selbst vorzunehmen oder zu veranlassen.
- (2) Der OOWV verpflichtet sich zur Erfüllung der im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden vertraglichen Leistungen bestehenden Dokumentationspflichten, insbesondere auch bezüglich der durchgeführten Phosphorrückgewinnung und sonstigen Verwertung des Klärschlamm s.
- (3) Jeder Vertragspartner informiert den anderen Vertragspartner unverzüglich unter Darlegung der jeweiligen Umstände über Störungen, welche die Erfüllung der vertraglichen Pflichten oder die Durchführung dieses Vertrages beeinträchtigen können.

- (4) Beide Vertragspartner haben spätestens sechs Monate vor Leistungsbeginn schriftlich einen fachkundigen Ansprechpartner sowie mindestens einen Stellvertreter zu benennen, der mit den Vorgängen vor Ort vertraut und weisungsbefugt gegenüber den im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist. Er ist für den jeweiligen Vertragspartner verantwortlicher Ansprechpartner für die Abhilfe etwaiger Nicht- oder Schlechtleistungen innerhalb vorgegebener Fristen. Die Erreichbarkeit ist per Telefon, Fax und E-Mail montags bis freitags 7.30 bis 17.00 Uhr (ausgenommen gesetzliche Feiertage in Niedersachsen und Bremen) und an Tagen mit Samstagsbetrieb sicherzustellen. Zusätzlich hat jeder Vertragspartner eine Notrufnummer anzugeben.

## § 6

### Behördliche Genehmigungen

Der OOVV verpflichtet sich, alle im Hinblick auf die von ihm zu erbringenden vertraglichen Leistungen erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig bei den zuständigen Behörden einzuholen und auf Verlangen der Gemeinde die Einsicht zu ermöglichen.

## § 7

### Entgelt

- (1) Die Gemeinde zahlt dem OOVV für die Leistungen nach diesem Vertrag ein Entgelt in Höhe der Selbstkostenerstattungspreise gemäß der Anlage Leitsätze für die Preisermittlung auf Grund von Selbstkosten zur Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (LSP). Zur Abgeltung des allgemeinen Unternehmerwagnisses umfasst der Selbstkostenerstattungspreis einen kalkulatorischen Zuschlag in Höhe von 1 % der mit diesem Vertrag erzielten Umsätze (Nr. 4 Abs. 3 i. V. m. Nr. 51 lit. a und Nr. 52 Abs. 1 LSP).
- (2) Das Entgelt ist vom OOVV für das jeweilige Kalenderjahr durch eine Nachkalkulation zu ermitteln. Soweit Kosten der Gemeinde direkt zugeordnet werden können (z. B. Transportkosten, Kosten des Einsatzes eigenen Personals des OOVV unter Zugrundelegung der tatsächlichen Stundenzahl und eines pauschalierten Stundensatzes), werden diese Kosten angesetzt. Soweit eine direkte Zuordnung nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist (z. B. Kosten der Klärschlamm Entsorgung durch die KENOW, allgemeine Verwaltung und Organisation der Klärschlamm Entsorgung durch den OOVV), werden die Gesamtkosten nach der Klärschlammmenge geschlüsselt. Dabei wird die vom OOVV abgenommene, nach § 3 Abs. (2) dieses Vertrages ermittelte Klärschlammmenge, zugrunde gelegt. Unterschreitet die abgenommene Klärschlammmenge 2100 t mechanisch entwässerten Klärschlammes, so wird bei der Ermittlung der fixen Kosten diese Mindestmenge zugrunde gelegt. Statt der Klärschlammmenge kann der OOVV einen anderen sachgerechten Maßstab für die Schlüsselung wählen.

- (3) Die Abrechnung erfolgt jeweils bis zum 31.05. für das vorangegangene Kalenderjahr.
- (4) Die Gemeinde zahlt monatlich zum 15. des Vormonats der Leistungserbringung Abschläge in Höhe von einem Zwölftel des voraussichtlichen Entgelts für das betreffende Kalenderjahr. Der OOVV kann dieses auf Basis einer Vorkalkulation oder der letzten vorliegenden Jahresrechnung ermitteln.
- (5) Auf das nach diesem Paragraphen zu zahlende Entgelt fällt Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an.

## **§ 8**

### **Störung der Abnahme**

- (1) Im Falle von Betriebsstörungen oder nicht planbaren, dringend erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten der Klärschlammverwertungsanlage oder sonstiger zur Klärschlamm Entsorgung nach diesem Vertrag genutzter Anlagen ist der OOVV zur Unterbrechung der Abnahme berechtigt.
- (2) Das von der Gemeinde gemäß § 7 dieses Vertrages zu zahlende Entgelt bleibt von vorstehendem Abs. 1 dieses Paragraphen unberührt.
- (3) Der OOVV wird die Störung so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihm dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

## **§ 9**

### **Weitere Befreiung von der Leistungspflicht**

- (1) Wird den Vertragspartnern die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Vertragspartner von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- (2) In allen oben genannten Fällen der Leistungsbefreiung können die Vertragspartner keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen, es sei denn, es liegt ein Verschulden des Vertragspartners vor, der sich auf unvorhersehbare Umstände beruft. Im Übrigen gilt auch insoweit § 10 dieses Vertrages.
- (3) Die Vertragspartner werden das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

- (4) Weitergehende Befreiungen von der Leistungspflicht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die Haftung der Vertragspartner sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei
1. Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  2. der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der andere Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten).
- (2) Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den der haftende Vertragspartner bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die er kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- (3) Der geschädigte Vertragspartner hat dem anderen Vertragspartner einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 11 Zutrittsrechte**

- (1) Die Gemeinde gewährt dem OOWV und seinen Erfüllungsgehilfen für die Dauer dieses Vertrages zur Erfüllung der dem OOWV nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten die notwendigen Zutrittsrechte für das Betriebsgelände der Abwasserbehandlungsanlage der Gemeinde.
- (2) Soweit die Gewährung von Zutrittsrechten nach Abs. 1 dieses Paragraphen im Einzelfall ohne Zustimmung Dritter nicht möglich ist, wird die Gemeinde sich darum bemühen, dass die Zustimmung erteilt wird.

## § 12

### Weitergabe von Informationen, Datenschutz

- (1) Der OOWV ist berechtigt, alle im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages erlangten Information an die KENOW und sonstige Dritte weiterzugeben, soweit diese sie für die Erbringung von Leistungen, die der OOWV nach diesem Vertrag schuldet, benötigen.
- (2) Die Vertragspartner verpflichten sich, die dem jeweils anderen Vertragspartner nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen, wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen
  - personenbezogene Daten betroffener Personen von einem Vertragspartner an den jeweils anderen Vertragspartner weitergeben werden und/oder
  - betroffene Personen auf Veranlassung des einen Vertragspartners den jeweils anderen Vertragspartner kontaktieren.

## § 13

### Rechtsnachfolge

- (1) Die Gemeinde ist berechtigt, diesen Vertrag auf einen Dritten zu übertragen, wenn, insbesondere durch den Wechsel des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage oder aufgrund von Gesetzesänderungen die gesetzliche Pflicht zur Klärschlammverwertung auf diesen übergeht.
- (2) Der OOWV ist berechtigt, diesen Vertrag auf ein verbundenes Unternehmen zu übertragen, es sei denn, dieses bietet technisch oder wirtschaftlich nicht die Gewähr dafür, die Pflichten aus diesem Vertrag erfüllen zu können.
- (3) Die Übertragung nach den Abs. 1 und 2 dieses Paragraphen sowie Änderungen in der Rechtsform des Vertragspartners hat der jeweilige Vertragspartner dem anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## § 14

### Laufzeit, Kündigung

- (1) Beabsichtigter Vertragsbeginn ist sechs Monate vor Beginn des Regelbetriebs der Klärschlammverwertungsanlage, der laut aktuellem Rahmenterminplan (Rev. 14 vom 30.03.2021) am 01.02.2023 erfolgt. Der Rahmenterminplan wird entsprechend des

Planungs- und Baufortschritts durch die KENOW fortgeschrieben. Änderungen im Rahmenterminplan teilt der OOVV der Gemeinde unverzüglich mit. Änderungen des Rahmenterminplans führen auch zu Änderungen des Beginns des Regelbetriebs und damit entsprechend des Vertragsbeginns, sofern zum Zeitpunkt der Änderung nicht bereits mit der Vertragsdurchführung begonnen wurde. Die Vertragspartner werden den tatsächlichen Vertragsbeginn schriftlich dokumentieren.

- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner hat das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 18 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen, erstmalig zum Ablauf des 31.12.2036. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

## **§ 15**

### **Teilnichtigkeit, Vertragsanpassung**

- (1) Sollte in diesem Vertrag eine Bestimmung aus materiellen oder formellen Gründen unwirksam sein oder werden, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.
- (2) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt nicht benannt oder nicht ausreichend geregelt worden sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, die so entstandene Lücke im Sinne und Geiste dieses Vertrages durch eine ergänzende Regelung zu schließen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (3) Bei Änderungen der wasser- oder abfallwirtschaftlichen, technischen und/oder rechtlichen Rahmenbedingungen sowie wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen.

## **§ 16**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Brake.

**§ 17**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Die beigefügten Anlagen sind Vertragsbestandteil.
- (2) Die Bestimmungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Brake,  
\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
OOWV

\_\_\_\_\_  
Gemeinde

**Anlagen**

Anlage 1 Klärschlammqualität

Anlage 2 Nutzungsbedingungen der KENOW für die Klärschlammverwertungsanlage

## Anlage 1: Anforderungen an anzuliefernde Klärschlämme, KENOW-Anlage

<b>Herkunft</b>	Entwässerter Klärschlamm (Fällung mit Polymeren, Konditionierung ohne mineralische Zuschlagstoffe wie z.B. Kalk)			
	AVV 190805			
<b>Fremdkorngröße</b>	Fremdkörper, die anlagenschädigend und nicht förderbar sind, sind grundsätzlich nicht zugelassen („störstofffrei“)			
	Parameter	Einheit	Mittelwert	Maximalwert(e)
<b>Teil 1: Halbjährliche Analyse</b>				
GV	Glühverlust	% TR	60 – 70	40 – 85
TR	Trockenrückstand (Min-Max)	%	22,2 – 25	18 – 35
TR <sub>r</sub>	Trockenrückstand, teilgetrockneter Schlamm	%	60 – 70	50 – 80
N	Stickstoff	% TR	< 4,0	< 10
P	Phosphor	g/kg TM		
<b>Teil 2: Jährliche Analyse</b>				
HU	Heizwert	MJ/kg TR	11,5 – 16,5	10 – 18
S	Schwefel	% TR	<1,5	2,5
Cl	Chlor	% TR	< 0,2	0,5
F	Fluor	% TR	< 0,5	1
As	Arsen	mg/kg TR	< 25	50
Pb	Blei	mg/kg TR	< 100	900
Cd	Cadmium	mg/kg TR	< 2	10
Tl	Thallium	mg/kg TR	< 2	10
Cr	Chrom	mg/kg TR	< 100	900
Cu	Kupfer	mg/kg TR	< 500	2.000
Ni	Nickel	mg/kg TR	< 100	200
Hg	Quecksilber	mg/kg TR	< 5	8
Zn	Zink	mg/kg TR	< 1.400	2.500
Sn	Zinn	mg/kg TR	< 40	100
Sb	Antimon	mg/kg TR	< 8	10
Co	Cobalt	mg/kg TR	< 40	100
Mn	Mangan	mg/kg TR	< 900	2.000
V	Vanadium	mg/kg TR	< 150	500

Im Jahresmittel sind mindestens die Anforderungen des Mittelwertes der Tabelle einzuhalten. Eine Abweichung von den Mittelwerten hat die Gemeinde dem OOWV vorher anzuzeigen und ist von den Vertragspartnern zu dokumentieren. Eine Über- oder Unterschreitung der Maximalwerte bei einer einzelnen Abholung ist nur nach vorheriger Freigabe durch den OOWV zulässig.

Der Nachweis der Qualität des Klärschlammes erfolgt durch Deklarationsanalyse eines zugelassenen, akkreditierten Labors unter Angabe des verwendeten Analyseverfahrens (möglichst DIN Verfahren).

Die aktuell gültigen Analysenergebnisse müssen von der Gemeinde vor der erstmaligen Leistungserbringung dem OOWV zur Verfügung gestellt werden, die Ergebnisse von Wiederholungsanalysen sind von der Gemeinde dem OOWV unaufgefordert bereit zu stellen.

## Anlage 2

### Nutzungsbedingungen

#### 1. Zugelassene Fahrzeuge und Behälter

- 1.1. Die Anlieferung von Klärschlämmen hat mit Sattelaufliegern, Muldenkippern oder Fahrzeugen, die den Klärschlamm abkippen oder ausstoßen, zu erfolgen. Das Entriegeln der Entladeöffnung muss automatisch oder von der Seite her erfolgen und hat so zu geschehen, dass dabei die Sperrzone nicht betreten wird.
- 1.2. Die Fahrzeugbreite darf maximal 2,60 Meter betragen, die Durchfahrtshöhe beträgt 4,40 Meter.
- 1.3. Die Anlieferung darf nur mit abgeplanten Fahrzeugen erfolgen. Die Fahrzeuge bzw. Transportbehälter müssen flüssigkeitsdicht beschaffen sein, so dass kein Klärschlamm oder sonstige Flüssigkeiten (Regen-/Sickerwasser) austreten können.
- 1.4. Die Fahrzeuge müssen den Bestimmungen der StVO entsprechen und verkehrssicher sein.

#### 2. Kontrolle/Zurückweisung der Schlämme

- 2.1. Das Betriebspersonal der KENOW ist befugt, alle angelieferten Klärschlämme zu begutachten und ggf. eine weitergehende Untersuchung durchzuführen oder anzuordnen.
- 2.2. Das Betriebspersonal der KENOW kann Klärschlämme von der Annahme ausschließen bzw. zurückweisen, auch wenn diese bereits abgeladen sein sollten.
- 2.3. KENOW behält sich das Recht vor geruchsintensive und ammoniakausgasende Schlämme zurückzuweisen.
- 2.4. Die durch diese Maßnahmen (Ziff. 2.1 bis 2.3) entstehenden Kosten trägt der Klärschlammerzeuger.
- 2.5. Werden Abfälle, die von der Annahme ausgeschlossen sind, zurückgewiesen bzw. wird die Annahme verweigert, so hat der Anlieferer bzw. der Klärschlammerzeuger/-besitzer diese unverzüglich, nach Aufforderung durch die KENOW, auf eigene Kosten wieder abzuholen. Die Kosten einer notwendigen Zwischenlagerung und die Kosten einer Beladung der Abholfahrzeuge werden dem Klärschlammerzeuger/-besitzer zusätzlich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % durch die KENOW in Rechnung gestellt.

### 3. Verhalten auf dem Gelände der KENOW

- 3.1. Bei erstmaliger Anlieferung erfolgt eine Einweisung in das Annahmesystem der KENOW durch das Betriebspersonal.
- 3.2. Die Anlieferer und ihre Begleitpersonen haben den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.
- 3.3. Das Entladen von Abfällen ist ohne Anweisung des Betriebspersonals verboten.
- 3.4. Auf dem Gelände der KENOW gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung.
- 3.5. Die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie Verbotstafeln sind zu beachten.
- 3.6. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen ist Unbefugten nicht gestattet. Die Fahrer und Beifahrer von Lieferfahrzeugen (Anlieferer) sind gehalten nur zur Entladung auszustiegen. Ein Aufenthalt außerhalb des Anlieferungsbereiches Waage/Rampe ist untersagt.
- 3.7. Rauchen und offenes Feuer sind auf dem Gelände strikt verboten.
- 3.8. Bei Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen des Betriebspersonals oder Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen kann die Betriebsleitung ein Anlagenverbot aussprechen. Der Klärschlammbesitzer kann sich dann zur Wahrung seiner Überlassungspflicht bzw. -interessen Dritter bedienen.

### 4. Unfallschutz an den Entladestellen

- 4.1. Der Aufenthalt von Personen hinter Fahrzeugen, ihren Aufbauten und von ihnen aufgenommenen Behältern während des Be- und Entladens und während des Öffnens der Entladeklappen und dergleichen ist strikt untersagt.
- 4.2. Die ausgewiesene Sperrzone am Klärschlamm-Bunker ist unbedingt zu beachten. Der Aufenthalt zwischen Bunkerkante und LKW ist in diesem Bereich untersagt.
- 4.3. Das Entriegeln der Entladeöffnung muss automatisch oder von der Seite her erfolgen und hat so zu geschehen, dass dabei weder die Sperrzone betreten wird, noch Klärschlamm vor den Annahmehunker fällt. Grobe Verunreinigungen im Annahmehbereich sind unmittelbar nach Beendigung des Abkippvorgangs zu beseitigen.
- 4.4. Radbalken, Leitplanken, Poller und andere bauliche Einrichtungen der KENOW dürfen zum Zwecke des Öffnens der Aufbauten bzw. Behälter nicht bestiegen werden.

## 5. Haftung

- 5.1. Das Betreten des Geländes, der Gebäude und der Anlagenteile der KENOW geschieht auf eigene Gefahr.
- 5.2. Die KENOW übernimmt keine Haftung für Unfälle oder andere schädigende Ereignisse im gesamten Bereich der KVA, sofern hier nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden ihrer Bediensteten mitgewirkt hat.
- 5.3. Eine Garantie für die restlose Vernichtung der angelieferten Abfälle oder Stoffe wird nicht gegeben. Für einen möglichen Missbrauch der Abfälle vor der Verbrennung oder nach einer etwaigen unvollständigen Verbrennung wird keine Haftung übernommen.
- 5.4. Die KENOW haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen oder Stoffen entstehen.
- 5.5. Für Schäden, die durch das Abladen nicht zugelassener Abfälle/Stoffe oder durch Zuwiderhandlung gegenüber den Anweisungen des Personals der KENOW sowie durch Missachtung der Benutzungsbedingungen entstehen, haftet der Klärschlamm-erzeuger/-besitzer.
- 5.6. Klärschlamm-erzeuger/-besitzer haben die Unterschrift ihres Beauftragten (z. B. Kraftfahrer, Fuhrunternehmer) als für sie bindend anzuerkennen.